

DIESE ALLGEMEINEN EINKAUFBSBEDINGUNGEN SIND AUF ALLE BESTELLUNGEN DER NV VICTOR BUYCK STEEL CONSTRUCTION, NV BUYCK ENGINEERING UND DER NV BUYCK MARITIEME METAALBOU (im Folgenden als BUYCK) BEZEICHNET SOWIE AUF ALLE LIEFERUNGEN AN BUYCK UND ALLE FÜR BUYCK ERBRACHTEN DIENSTLEISTUNGEN UND BAULEISTUNGEN ANWENDBAR.

1. EINLEITUNG

1.1. VERBINDLICHKEIT DER BEDINGUNGEN

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle von BUYCK erstellten Preisanfragen und Angebotsaufforderungen, aufgegebenen Bestellungen, getätigten Einkäufe und geschlossenen Verträge in Bezug auf materielle und/oder immaterielle Güter und/oder Dienstleistungen und/oder Bauleistungen. Diese Einkaufsbedingungen gelten außerdem für andere Verträge, aufgrund deren BUYCK als Kunde im Rahmen von Bau-, Liefer-, Miet-, Montage- und Dienstleistungsverträgen usw. fungiert. Der Lieferant, Anbieter, Subunternehmer, Dienstleistungserbringer oder (potenzielle) Vertragspartner (im Folgenden als Vertragspartner bezeichnet) akzeptiert diese Bedingungen ohne jeden Vorbehalt, wobei die Anwendbarkeit eigener Bedingungen des Vertragspartners (insbesondere, aber nicht ausschließlich, der Allgemeinen Lieferbedingungen und Zahlungsbedingungen), auch wenn sie nach den vorliegenden Bedingungen mitgeteilt werden, ausgeschlossen ist. Jeder Beginn der Ausführung einer Bestellung von BUYCK sowie jede Lieferung gilt als vorherige und vorbehaltlose Annahme. Jede Abweichung von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist BUYCK gegenüber nur dann wirksam, wenn sie vorab von BUYCK schriftlich bestätigt wurde, wobei die betreffende Abweichung ausschließlich für den spezifischen Fall gilt, für den BUYCK sie schriftlich bestätigt hat. In keinem Fall akzeptiert BUYCK implizit Bedingungen, die von den vorliegenden Bedingungen abweichen, beispielsweise, jedoch nicht ausschließlich, indem BUYCK auf das Angebot oder irgendein anderes Dokument seitens des Vertragspartners, das die Bedingungen des Vertragspartners umfasst, verweist; auch ein fehlender Einwand seitens BUYCK impliziert in keinem Fall eine Annahme. Die vorliegenden Bedingungen bleiben auf alles anwendbar, worüber nicht mittels gesonderter schriftlicher Vereinbarung zwischen BUYCK und dem Vertragspartner und/oder besonderer Bedingungen anders lautende Vereinbarungen getroffen wurden. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise ungültig sein oder wenn ausdrücklich vereinbart wurde, dass eine Abweichung davon zulässig ist, bleiben die anderen Bestimmungen unverändert gültig und anwendbar.

1.2. ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN UND VERTRETUNG

Ein Vertrag mit BUYCK kann nur dann rechtswirksam und verbindlich zustande kommen, indem ein schriftlicher Vertrag in ebenso vielen Exemplaren, wie es Vertragsparteien gibt, ausgefertigt und von jeder Vertragspartei unterzeichnet wird oder indem BUYCK das Angebot des Vertragspartners unter der in Artikel 1.1 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen genannten Bedingung annimmt oder indem die Bestellung von BUYCK im Rahmen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen innerhalb von 10 Kalendertagen nach dem Datum der Bestellung vorbehaltlos angenommen wird. Eine rechtswirksame Verpflichtung von BUYCK besteht nur, wenn das Unternehmen durch seinen Geschäftsführer oder gesetzlichen Vertreter oder durch Personen, die über eine spezifische Vollmacht zur Vertretung von BUYCK bei der Übernahme bestimmter spezifischer Verbindlichkeiten verfügen (im Folgenden als „befugte Vertreter“ bezeichnet), vertreten wird. Verbindlichkeiten, die von Handelsvertretern, Agenten und/oder anderen Vermittlungspersonen von BUYCK übernommen werden, sind daher nur nach schriftlicher Bestätigung durch einen befugten Vertreter im Sinne des vorigen Satzes für BUYCK rechtswirksam verpflichtend.

2. Angebote und Preis

2.1. Angebote, die BUYCK vorgelegt werden, sind nur für den Vertragspartner verbindlich. Das Angebot muss endgültig, präzise und vollständig sein und alles enthalten, was für die vollständige und betriebsbereite Lieferung der angebotenen Güter, Dienstleistungen oder Bauleistungen notwendig ist. Das Angebot muss mit allen gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften im Einklang stehen, die aktuell in Belgien und am Ort der Ausführung der Arbeiten gelten. Das Angebot ist für BUYCK kostenfrei. Wenn der Vertragspartner Zweifel oder Bedenken hinsichtlich der Angebotsaufforderung seitens BUYCK hat, beispielsweise im Zusammenhang mit der Technik, Sicherheit, Durchführbarkeit, den Kosten oder dem Abrechnungssystem, setzt er BUYCK davon spätestens am vereinbarten Datum und unter Vorlage eines alternativen Angebots in Kenntnis. Alle Angebote des Vertragspartners haben eine Bindefrist von mindestens 60 Kalendertagen ab dem Tag des Eingangs des Angebots. Ein Angebot des Vertragspartners kann, auch wenn es unverbindlich vorgelegt wurde, nach Annahme durch BUYCK nicht mehr widerrufen werden.

2.2. Im Preis enthalten sind alle Lieferungen, Dienstleistungen und Bauleistungen einschließlich aller zugehörigen Lieferungen, Dienstleistungen und Bauleistungen, die für eine ordnungsgemäße und vollständige Ausführung des Vertrags zur vollständigen Zufriedenheit von BUYCK und/oder seines Auftraggebers notwendig sind, auch wenn diese im Vertrag nicht ausdrücklich beschrieben werden oder vorgesehene sind. Vorbehaltlich ausdrücklicher anderslautender Vereinbarungen im Vertrag mit BUYCK gemäß Artikel 1 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen trägt der Vertragspartner die Kosten für Versand, Transport und Versicherung. In den im Angebot des Vertragspartners angegebenen Preisen müssen somit die vorgenannten Kosten sowie alle eventuellen weiteren Kosten (einschließlich eventueller Nutzungs- oder Lizenzgebühren für geistige Eigentumsrechte) inbegriffen sein.

3. VORABINFORMATIONSD- UND -PRÜFUNGSFLICHT

Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich darüber zu informieren, auf welche Weise BUYCK die bestellten Bauleistungen, Dienstleistungen und/oder Güter nutzen will, und garantiert, dass die gelieferten Leistungen und Güter für diesen Zweck geeignet sind. Wenn im Vertrag mit BUYCK oder in dem gemäß Artikel 1.2 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen angenommenen Angebot oder Bestellschein auf technische, sicherheitstechnische, qualitätsbezogene oder andere Vorschriften oder Dokumente verwiesen wird, die nicht dem Vertrag beigefügt sind, wird davon ausgegangen, dass der Vertragspartner deren Inhalt kennt, es sei denn, er setzt BUYCK unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis, dass dies nicht der Fall ist. BUYCK informiert den Vertragspartner in diesem Fall eingehend über die betreffenden Vorschriften und Dokumente. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle Informationen, Spezifikationen, Pläne, Lastenhefte usw., die ihm von BUYCK vorgelegt werden, zu prüfen, um festzustellen, ob sie vollständig sind und den von BUYCK bestellten Produkten, Dienstleistungen oder Bauleistungen und dem von BUYCK angestrebten Ergebnis entsprechen. Der Vertragspartner setzt BUYCK frühzeitig schriftlich von jeder Unvollständigkeit, Nichtübereinstimmung und/oder Unregelmäßigkeit, die bei der Prüfung der Dokumente festgestellt wird, und von jedem Problem und jeder Unregelmäßigkeit bei der Erbringung der Leistungen in Kenntnis. Der Vertragspartner kann sich der vorgenannten Informations- und Prüfungsflcht nicht entziehen, indem er auf irgendeine Bestätigung der von ihm vorgelegten Informationen, Dokumente, Pläne, Berechnungen usw. durch BUYCK verweist. Jede Änderung in von BUYCK bereits bestätigten Dokumenten, Plänen, Berechnungen usw. bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch BUYCK.

Von BUYCK zur Verfügung gestellte Dokumente, Zeichnungen, Pläne, Modelle, Berechnungen usw. dürfen ohne schriftliche Einwilligung von BUYCK nicht an Dritte weitergegeben werden oder für andere Zwecke als die Durchführung der Bestellung von BUYCK verwendet werden. Bei Beendigung des Vertrags oder bei Übergabe oder Lieferung der bestellten Bauleistungen, Dienstleistungen oder Güter sind diese Zeichnungen, Dokumente und Pläne usw. einschließlich aller existierenden Kopien unverzüglich an BUYCK zurückzugeben.

4. ABNAHME DER UNTERSTÜTZENDEN ELEMENTE UND DER KONTAKT- ODER VERBINDUNGSSTELLEN

Bevor der Vertragspartner mit der Ausführung beginnt, führt er eine detaillierte Untersuchung der Elemente, die seine eigenen Lieferungen und/oder Leistungen unterstützen, durch; außerdem untersucht er sorgfältig die Kontakt- oder Verbindungsstellen zwischen seinen eigenen Bauleistungen und/oder Lieferungen und anderen Anlagen.

Die Untersuchungs- und Meldepflicht des Vertragspartners beschränkt sich nicht auf die Art und den Zustand dieser Elemente und dieser Kontakt- oder Verbindungsstellen, sondern umfasst auch ihre technischen Eigenschaften. BUYCK setzt den Vertragspartner auf dessen schriftliches Verlangen hin von diesen Eigenschaften in Kenntnis. Der Vertragspartner teilt BUYCK vor Beginn der Erbringung seiner Lieferungen und/oder Leistungen mit, welches Element bei der Durchführung des Vertrags möglicherweise zu Problemen im weitesten Sinne führen kann. Unterbleibt eine solche Mitteilung so gelten die Unterstützungselemente oder Kontakt- oder Verbindungsstellen als vom Vertragspartner geprüft, angenommen und genehmigt. Durch Unterlassen einer Mitteilung erklärt und bestätigt der Vertragspartner, dass diese Unterstützungselemente oder Kontakt- oder Verbindungsstellen an die Ausführung seiner Bauleistungen angepasst sind und dass er u. a. ihre ausreichende Festigkeit garantiert. Sofern der Vertragspartner vor der Ausführung der Bauleistungen keinen schriftlichen und formalen Vorbehalt einlegt, gelten alle Elemente, sowohl diejenigen, in die er seine Lieferungen oder Bauleistungen zu integrieren hat als auch diejenigen, die als Unterstützungselement oder als Kontakt- oder Verbindungsstelle zu anderen Anlagen dienen sollen, automatisch als von ihm angenommen und genehmigt.

5. KONFORMITÄT UND SOLIDITÄT DER LIEFERUNGEN; DIENSTLEISTUNGEN UND BAULEISTUNGEN

5.1. - VORAUSSETZUNGEN LIEFERUNGEN; DIENSTLEISTUNGEN UND BAULEISTUNGEN

Der Vertragspartner garantiert BUYCK gegenüber, dass die von ihm gelieferten Güter frei von sichtbaren und verborgenen Mängeln sind, alle technischen, orts- und zeitgebundenen und funktionellen Anforderungen erfüllen und den besonderen Modalitäten der Bestellung entsprechen. Die gelieferten Güter müssen Güter bester Qualität sein und alle üblichen Anforderungen an die Brauchbarkeit, Zuverlässigkeit und Lebensdauer erfüllen. Der Vertragspartner garantiert, ausschließlich Güter und Material zu verkaufen, für die er bereits ein rechtswirksames Eigentums- und Verkaufsrecht besitzt. Die Lieferungen und/oder Leistungen haben den Leistungen einer spezialisierten Fachperson zu entsprechen und sind nach den Regeln der Kunst, dem Stand der Technik und im Einklang mit allen vertraglichen Bestimmungen zu erbringen. Der Preis, sowohl der Materialien als auch von deren Verarbeitung, wird auf der Grundlage der vorgenannten vereinbarten Bestimmungen und den besonderen Modalitäten der Bestellung vereinbart.

Wenn BUYCK den Umfang und/oder die Reichweite der vereinbarten Bestellung für die Erbringung von Lieferungen, Dienstleistungen und/oder Bauleistungen zu ändern wünscht oder wenn unvorhergesehene Arbeiten notwendig werden und diese Änderungen oder Arbeiten (Mehrarbeit) den Preis oder die Ausführungsfrist beeinflussen können, hat der Vertragspartner innerhalb einer Frist von 5 Werktagen ab der Meldung der Änderungen durch BUYCK die eventuelle Preis- und/oder Friständerung BUYCK schriftlich zur Kenntnis zu bringen; andernfalls bleibt der Vertragspartner uneingeschränkt an den ursprünglich vereinbarten Preis und die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist gebunden.

Mehrarbeit kann außerdem nur dann einen Aufpreis rechtfertigen, wenn sie die Folge schriftlicher Nachbestellungen von BUYCK ist, aus denen die Art des Auftrags, dessen Preis und dessen eventueller Einfluss auf die dem Vertragspartner gewährte Ausführungs- und/oder Lieferfrist hervorgeht und/oder wenn sie die Folge von Umständen oder Ereignissen ist, die unabhängig vom Willen des Vertragspartners eintreten und die dieser als Unternehmer und Experte nicht vorhersehen konnte und durch die sich die Erbringung der Lieferungen, Dienstleistungen und/oder Bauleistungen erheblich (d. h. um mindestens 20 %) verteuert. Verfügt der Vertragspartner nicht über einen entsprechenden von BUYCK unterzeichneten Bestellschein, kann er keinen Anspruch auf irgendeine Vergütung und/oder Fristverlängerung geltend machen.

BUYCK ist zu jedem Zeitpunkt berechtigt, die Tauglichkeit bzw. die Konformität der Arbeitsweise, die Art der Erbringung der Bauleistungen, Dienstleistungen und/oder Lieferungen an den Arbeitsplätzen des Vertragspartners oder dessen Angestellten, für die der Lieferant sich einsetzt, zu kontrollieren; ferner kann BUYCK die Lieferungen,

Dienstleistungen und Bauleistungen kontrollieren und, wenn sie nicht den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, deren Annahme verweigern bzw. sie einstellen (lassen). Wenn infolge von Mängeln oder fehlenden Kontrollmöglichkeiten neue Kontrollen erforderlich sind, trägt der Vertragspartner alle Kosten dieser neuen Kontrollen einschließlich der Kosten des für diese Kontrollen von BUYCK eingesetzten Personals. Weder dieses Kontrollrecht noch die Durchführung dieser Kontrollen selbst durch BUYCK berührt die Haftung und Gewährleistung (auch für sichtbare Mängel) des Vertragspartners.

Die Nichtverweigerung der Annahme einer Lieferung und/oder die Nichteinstellung der Bauleistungen und/oder Dienstleistungen kann nicht als Annahme durch BUYCK der Lieferung, Bauleistungen oder Dienstleistungen betrachtet werden.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Durchführung seines Auftrags aus keinerlei Gründen zu unterbrechen oder einzustellen, es sei denn, BUYCK hat dies ausdrücklich angeordnet oder BUYCK hat ausdrücklich das Vorliegen einer Situation höherer Gewalt bestätigt. Vorbehaltlich ausdrücklicher anderslautender Vereinbarungen erfolgen alle Lieferungen gemäß Incoterms-Klausel DDP (Incoterms 2010) an den Sitz von BUYCK oder an den von BUYCK genannten Liefer- oder Ausführungsort.

Der Vertragspartner setzt sich mit angemessener Sorgfalt und Mühe dafür ein, Rechtsforderungen sowie Umstände, die zu einem Konflikt mit den Interessen von BUYCK führen können, zu vermeiden. Diese Verpflichtung gilt für die Aktivitäten des Vertragspartners in seinem Verhältnis zu den Arbeitnehmern, Vertretern und Beratern von BUYCK und ihren Angehörigen, aber auch zu den Auftraggebern von BUYCK.

5.2. ÜBEREINSTIMMUNG DER LIEFERUNGEN, BAULEISTUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN MIT DEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN, REGELUNGEN UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN SOWIE MIT DEN BESTIMMUNGEN DES LASTENHEFTS

Der Vertragspartner sorgt für eigene Kosten für die frühzeitige Einholung der Einwilligungen, Genehmigungen oder Lizenzen, die für die Durchführung des Vertrags und die Einhaltung der darin niedergelegten Bedingungen notwendig sind und die in Belgien geltenden gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften erfüllen.

Die Lieferungen, Bauleistungen und/oder Dienstleistungen haben die Gesamtheit der geltenden gesetzlichen, verordnungsrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Vorschriften zu erfüllen, darunter (nicht erschöpfend):

- die Pläne, technischen Dokumente und die Aufmaßliste sowie die Normen und technischen Leistungsbeschreibungen, auf die im Vertrag verwiesen wird und die sich auf die vereinbarten Lieferungen und/oder Leistungen beziehen. Der Vertragspartner erklärt, diese Unterlagen erhalten zu haben, die Sprache, in der sie verfasst sind, zu verstehen und über ihren Inhalt informiert zu sein. Er erklärt außerdem, dass ihm alle Modalitäten des Auftrags bekannt sind. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den vorgenannten Unterlagen und den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen haben Letztere Vorrang;
- die Normen des Normungsamts NBN;
- die Allgemeinen Vorschriften für Elektroinstallationen (AREI);
- die auf der Baustelle geltenden Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften.

Bei der Lieferung/Installation von Maschinen, Geräten, Werkzeugen, Anlagen oder persönlichen und/oder kollektiven Schutzausrüstungen oder Teilen davon liefert der Vertragspartner stets mindestens Folgendes mit: ein Sicherheitszeugnis des Vertragspartners (Format liegt dem Bestellschein bei oder kann bei BUYCK angefordert werden), eine EG-Konformitätsbescheinigung und eine niederländischsprachige Anleitung. Fehlt eine dieser Unterlagen, gilt die Lieferung als unvollständig.

BUYCK ist berechtigt, die Qualitätsmanagementsysteme des Vertragspartners (Qualität, Sicherheit, Umwelt) selbst oder über spezialisierte Dritte einem Audit zu unterziehen und ihre Einhaltung zu kontrollieren. Der Vertragspartner trägt alle Kosten zur Erreichung dieser Qualitätssystem Zeugnisse.

6. LIEFER- und AUSFÜHRUNGSFRISTEN

6.1. Liefer- oder Ausführungsfristen sind für den Vertragspartner verbindlich.

BUYCK behält sich ausdrücklich das Recht vor, den Beginn der Liefer- oder Ausführungsfrist aufzuschieben oder die Lieferung und/oder Ausführung des Auftrags des Vertragspartners auszusetzen, wenn die Situation dazu Anlass gibt. In diesem Fall wird die dem Vertragspartner eingeräumte Frist um eine Frist verlängert, deren Dauer dem Aufschub entspricht, jedoch ohne dass der Vertragspartner hierfür eine Anpassung des Preises oder eine Entschädigung verlangen kann.

6.2. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 18.1 führt jede Verzögerung seitens des Vertragspartners dazu, dass unverzüglich, von Rechts wegen und ohne vorherige Inverzugsetzung eine Schadenersatzpauschale in Höhe von 2 % des Gesamtbetrags des vereinbarten Preises je angefangener Kalenderwoche, die die Verzögerung andauert, in Rechnung gestellt wird, wobei höhere Gewalt im Sinne des Artikels 19 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen keine Schadenersatzpflicht des Vertragspartners bewirkt, sofern der Vertragspartner BUYCK innerhalb von 2 Kalendertagen nach Eintritt der Situation höherer Gewalt oder innerhalb von 2 Kalendertagen, nachdem ihm diese Situation hätte bekannt sein können oder müssen, per Einschreiben davon in Kenntnis setzt und sofern BUYCK diese Situation höherer Gewalt auch gegenüber seinem Auftraggeber anführen und geltend machen kann.

Dieser pauschale Schadenersatz ist unverzüglich fällig und wird von Rechts wegen und ohne vorherige Ankündigung einbehalten und mit den Beträgen ausgeglichen, die BUYCK, gleich aus welchem Grund, dem Vertragspartner schuldet oder schulden wird.

Dieser pauschale Schadenersatz pro Woche ist unveränderlich und dient, wie ausdrücklich vereinbart, nur der Deckung der durch die Verzögerung verursachten zusätzlichen Baustellenkosten. Jeden weiteren oder höheren Schaden, der eine direkte oder indirekte Folge der Verzögerung ist, hat BUYCK im Einklang mit den einschlägigen zivilrechtlichen Bestimmungen nachzuweisen.

6.3. Wenn die allgemeine Situation (auf der Baustelle) dies erfordert, worüber ausschließlich BUYCK nach eigenem Ermessen entscheidet, erbringt der Vertragspartner seine Bauleistungen, Dienstleistungen oder Lieferungen an Wochenenden und/oder in Urlaubszeiten und/oder nachts, ohne dass ihm daraus ein Anspruch auf irgendeine zusätzliche Vergütung durch BUYCK erwächst, wenn BUYCK hierfür selbst ebenfalls keine zusätzliche Vergütung von seinem Auftraggeber erhält.

7. SICHERHEIT – GESUNDHEIT – UMWELTSCHUTZ

7.1. Der Vertragspartner hat sich davon überzeugt, dass die Baustelle für eine sichere Ausführung der Arbeiten geeignet ist. Durch Abschluss des Vertrags bestätigt er, dass ihm alle notwendigen und relevanten Informationen zur Verfügung gestellt wurden und dass er damit einverstanden ist.

Der Vertragspartner bestätigt, dass ihm die Verantwortung für die Sicherheit bei der Durchführung des Vertrags obliegt, und garantiert die Sicherheit gegenüber BUYCK und allen Dritten. Er befreit BUYCK von jeder Haftung für Schäden, Kosten, Forderungen, Ansprüche und Rechte Dritter in diesem Zusammenhang.

7.2. Sämtliche Materialien, die der Vertragspartner zur Ausführung seiner Bauleistungen verwendet, sowie die Ausführung dieser Bauleistungen selbst erfüllen in vollem Umfang die Bestimmungen der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung (AASO) und des belgischen Gesetzbuchs über das Wohlbefinden bei der Arbeit sowie die Umweltschutzbestimmungen (einschließlich aller einschlägigen Durchführungsverordnungen, europäischen Richtlinien usw.), unbeschadet der anwendbaren zwingenden Rechtsvorschriften. Für das Material liegt, sofern erforderlich, ein gültiger Prüfbericht einer anerkannten (belgischen) Prüfstelle vor.

BUYCK übernimmt keinerlei Haftung für eventuelle Unfälle im Zusammenhang mit dem Gebrauch seines Materials (Gerüste, Leitern usw.) durch den Vertragspartner. Bevor der Vertragspartner seinen Mitarbeitern die Nutzung dieses Materials gestattet, vergewissert er sich, dass das Material in vollem Umfang den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften entspricht.

7.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle auf der Baustelle, auf der er seine Leistungen erbringt, geltenden Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften einzuhalten und deren Einhaltung durch alle von ihm eingesetzten Arbeitnehmer und Nachunternehmer zu gewährleisten; er haftet gegenüber BUYCK für alle Folgen eventueller Verstöße gegen diese Vorschriften. Für Projekte in Belgien betrifft dies u. a. das Gesetz vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer und die belgische Verordnung (Koninklijk Besluit) vom 3. Mai 1999 über vorübergehende stationäre und mobile Arbeitsplätze.

Erfüllt der Vertragspartner diese Vorschriften nicht oder nicht in vollem Umfang, ist BUYCK berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners selbst die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen oder ergreifen zu lassen, wenn einer per Einschreiben übermittelten Inverzugsetzung nicht innerhalb von 2 Kalendertagen Folge geleistet wird, wobei BUYCK allerdings in kritischen Situationen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, die Arbeiten unverzüglich stilllegen und erforderlichenfalls auf Kosten des Vertragspartners zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ergreifen kann.

Der Vertragspartner befolgt alle Sicherheitsanweisungen, die ihm von der Baustellenleitung und/oder dem Präventionsdienst von BUYCK erteilt werden. Dasselbe gilt für die Sicherheitsanweisungen, die der Sicherheitskoordinator und/oder der Auftraggeber bzw. die Angestellten des Auftraggebers von BUYCK erteilen.

7.4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle von ihm beschäftigten Arbeitnehmer vor Beginn seiner Arbeiten in angemessener Weise über die Risiken, die Schutz- und Vorbeugungsmaßnahmen und -aktivitäten (sowohl im Allgemeinen als auch für jede Art von Arbeitsplatz/Funktion) sowie über die Erste-Hilfe-Maßnahmen und die geltenden Umwelt- und Sicherheitsvorschriften zu informieren und sie über die Richtlinien in Bezug auf die Ausführung sicherheitsrelevanter Funktionen (Maschinenführer, Kranführer usw.), die Brandbekämpfung, die Räumung usw. zu unterrichten. Der Vertragspartner bestätigt durch Zustandekommen des Vertrags mit BUYCK, alle notwendigen und relevanten Informationen (u. a. VCA11.1) von BUYCK erhalten zu haben, sie zu akzeptieren und zu ihrer Beachtung verpflichtet zu sein. Der Vertragspartner legt BUYCK Dokumente vor, aus denen hervorgeht, dass er diese gesetzliche Informationspflicht erfüllt hat.

7.5. Die Anbringung und Nutzung kollektiver Schutzausrüstungen durch den Vertragspartner ist, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, im Vertrag und im vereinbarten Preis enthalten. Die Nutzung kollektiver Schutzausrüstungen hat Vorrang vor der Nutzung persönlicher Schutzausrüstungen. Der Vertragspartner stellt seinen Arbeitnehmern und Angestellten alle gesetzlich vorgeschriebenen individuellen, für die Ausführung der Bauleistungen geeigneten Sicherheitskleidungsstücke und persönlichen Schutzausrüstungen (darunter, aber nicht ausschließlich, Helm, Bekleidung, Brille, Schuhe) zur Verfügung und überwacht deren ordnungsgemäße Verwendung. Kollektive Schutzausrüstungen dürfen in keinem Fall entfernt oder verändert werden.

7.6. Der Vertragspartner legt BUYCK innerhalb von 15 Kalendertagen ab dem Zustandekommen des Vertrags mit BUYCK und in jedem Fall vor Beginn seiner Arbeiten eine Analyse der Risiken vor, die mit der Ausführung seiner Arbeiten auf der Baustelle verbunden sind; dies erfolgt auf der Grundlage der Sonderbestimmungen über die Beschäftigung am selben Arbeitsort und über Bauleistungen externer Unternehmen (Kapitel III und V des belgischen Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden bei der Arbeit) und der Verordnung (Koninklijk Besluit) vom 27. März 1988 über die Maßnahmen zur Gewährleistung des Wohlbefindens bei der Arbeit. Hierzu übermittelt der Vertragspartner BUYCK einen SGU-Plan (Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzplan) samt unterzeichneter Absichtserklärung. Bei der Arbeit mit gefährlichen Produkten wird vorab mitgeteilt, welche Mengen davon vorübergehend höchstens gelagert und täglich verbraucht werden; dazu wird ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt (SDB) vorgelegt. BUYCK behält sich das Recht vor, die Lagerung und/oder Verwendung bestimmter Produkte aufgrund ihres Gefahrenpotenzials zu verweigern.

7.7. Der Vertragspartner ist verpflichtet, BUYCK unverzüglich jeden Zwischenfall und jeden Arbeitsunfall einer seiner Arbeitnehmer oder eines Arbeitnehmers eines Nachunternehmers schriftlich zu melden. Er führt außerdem eine Untersuchung der Ursache des Zwischenfalls oder Unfalls durch und setzt BUYCK schriftlich von den Ergebnissen

in Kenntnis. Der Vertragspartner verpflichtet sich, an Untersuchungen, die BUYCK gegebenenfalls durchführt, uneingeschränkt mitzuwirken. Handelt es sich um einen schweren Unfall, der die Erstellung eines ausführlichen Berichts erfordert, ist der Vertragspartner verpflichtet, den Bericht mindestens zwei Werktage vor Versand an den belgischen Föderalen Öffentlichen Dienst Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung (FOD WASO) oder an die für den Unfallort zuständige Stelle/Behörde BUYCK zur Prüfung vorzulegen. Der Vertragspartner legt BUYCK eine Kopie des endgültigen ausführlichen Berichts vor.

8. VERPFLICHTUNGEN HINSICHTLICH DER STEUER UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN

8.1. Der Vertragspartner erklärt ausdrücklich, über alle auf der Baustelle geltenden Gesetze, u. a. auf den Gebieten Steuern und Sozialversicherungen, Aufenthaltsberechtigungen, Arbeitsgenehmigungen, Sicherheit, Arbeitsschutz und allgemeine Arbeitsbedingungen informiert zu sein; außerdem verpflichtet er sich ausdrücklich, im Rahmen der Durchführung des Vertrags mit BUYCK sicherzustellen, dass er selbst und seine Arbeitnehmer sowie seine eventuellen Nachunternehmer und deren Arbeitnehmer sich während der gesamten Vertragslaufzeit an diese gesetzlichen Bestimmungen halten.

8.2. Wenn die gesetzliche Pflicht besteht, die Arbeiten dem belgischen Landesamt für Soziale Sicherheit (LSS) oder einer anderen für die Baustelle zuständigen Behörde zu melden, erstattet der Vertragspartner, bevor er mit der Arbeit beginnt sowie bei jeder Beauftragung eines Nachunternehmers während der Ausführung der Arbeiten, entsprechende Meldung und legt im Einklang mit den auf der Baustelle geltenden gesetzlichen Bestimmungen (u. a. für Bauleistungen in Belgien: Artikel 30bis §7 des Gesetzes vom 27. Juni 1969) die notwendigen Informationen vor.

8.3. Der Vertragspartner erfüllt gegenüber seinen Arbeitnehmern alle dem Arbeitgeber obliegenden Verpflichtungen auf dem Gebiet der Steuern und Sozialversicherungen. Der Vertragspartner weist zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags vor dem Beginn der Arbeiten sowie bei jeder Rechnungsstellung BUYCK gegenüber nach, dass er all seine Verpflichtungen auf dem Gebiet der Steuern und Sozialversicherungen erfüllt hat. Der Vertragspartner weist BUYCK gegenüber nach, dass er für seine Arbeitnehmer die gesetzlichen Sozialabgaben abgeführt und die erforderlichen Steuerabzüge vorgenommen hat. Der Vertragspartner legt auf Verlangen von BUYCK Dokumente vor, aus denen unzweifelhaft hervorgeht, dass die gesetzlichen Vorschriften in diesem Zusammenhang eingehalten wurden.

8.4. Der Vertragspartner erklärt – und befreit BUYCK in diesem Zusammenhang von jeder Haftung –, dass am Tag des Zustandekommens des Vertrags mit BUYCK kein Eintrag in der öffentlich zugänglichen Datenbank des LSS oder einer anderen für die Baustelle zuständigen Behörde oder der Steuerverwaltung existiert, dass eine Einbehaltungspflicht wegen rückständiger Steuern oder Sozialabgaben besteht. Der Vertragspartner verschafft BUYCK alle notwendigen Daten, damit BUYCK in den relevanten Datenbanken nachprüfen kann, ob der Vertragspartner Steuern oder Sozialabgaben schuldig geblieben ist. Wenn der Vertragspartner Steuern oder Sozialabgaben schuldig geblieben ist, nimmt BUYCK bei jeder dem Vertragspartner geschuldeten Zahlung die gesetzlich vorgeschriebenen Abzüge vor (u. a. für Bauleistungen in Belgien: gemäß Artikel 30bis des Gesetzes vom 27. Juni 1969 über die Sozialversicherungsregelung der Arbeitnehmer und Artikel 403 des Einkommensteuergesetzes (Wetboek van de Inkomstenbelastingen 1992)).

8.5. Der Vertragspartner erklärt und bestätigt, dass die Arbeitnehmer, die mit der Ausführung der Bauleistungen im Rahmen des Vertrags mit BUYCK betraut sind, ausschließlich, unteilbar und unübertragbar unter seiner Weisung, Anleitung und Aufsicht arbeiten.

8.6. Der Vertragspartner verpflichtet sich, ausschließlich Arbeitnehmer zu beschäftigen, die über die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um die Arbeiten nach den Regeln der Kunst und den höchsten professionellen Standards auszuführen. Der Vertragspartner legt BUYCK bei Zustandekommen des Vertrags, in jedem Fall aber vor Beginn der Arbeiten, die Ausbildungszeugnisse der beschäftigten Arbeitnehmer vor, damit sich BUYCK von den für die Arbeiten notwendigen Qualifikationen überzeugen kann. BUYCK behält sich das Recht vor, für Aufgaben, die Sicherheitsrisiken bergen, eine schriftliche oder praktische Befähigungsprüfung abzunehmen; der Vertragspartner wirkt uneingeschränkt daran mit, dass seine Arbeitnehmer diese Prüfung absolvieren.

8.7. Tauscht der Vertragspartner einen oder mehrere seiner Arbeitnehmer, die den Auftrag ausführen, aus, teilt er dies BUYCK unverzüglich schriftlich mit; der Vertragspartner stellt in diesem Fall sicher, dass dies weder die Kontinuität der Durchführung des Vertrags beeinträchtigt noch Verzögerungen oder Zusatzkosten für BUYCK mit sich bringt. Der Vertragspartner vermeidet es, seine mit der Durchführung des Vertrags betrauten Arbeitnehmer häufig auszutauschen. Ein Arbeitnehmer ist stets durch einen Arbeitnehmer mit mindestens derselben Qualifikation, Erfahrung und Fachkunde auszutauschen. Der Vertragspartner bürgt für die erforderliche Ausbildung und Wissensvermittlung und trägt die Kosten des Austausches.

8.8. Der Vertragspartner übermittelt BUYCK vor Beginn der Arbeiten eine Kopie und/oder Abschrift aller Dokumente bezüglich der von ihm beschäftigten Arbeitnehmer, die ihm aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorliegen müssen. Ändern sich diese Bestimmungen während der Vertragslaufzeit, so ist der Vertragspartner verpflichtet dafür zu sorgen, dass auch die eventuellen weiteren erforderlichen Dokumente fristgerecht an BUYCK übermittelt werden. Dabei kann es sich beispielsweise um die folgenden Dokumente handeln: Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen, L1-Empfangsbestätigungen und andere Dokumente, aus denen die korrekte Erfassung und Beitragszahlung für ein System der sozialen Sicherung hervorgeht, Entsendebescheinigungen, Arbeitsvertrag, Reisepass oder Personalausweis usw. Diese Aufzählung hat nur Beispielcharakter und ist nicht erschöpfend.

8.9. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern mindestens und fristgerecht die für die Baustelle geltenden Mindestlöhne gemäß den geltenden zwingenden Bestimmungen über den Mindestlohn und den Schutz der Arbeitnehmerentlohnung zu zahlen.

8.10. Der Vertragspartner beschäftigt in keinem Fall illegale Arbeitnehmer und befreit BUYCK von jeder Haftung für materielle und immaterielle Schäden infolge von Verstößen gegen diese Verpflichtung.

8.11. Bei Bauleistungen in Belgien nimmt der ausländische Vertragspartner vor Beginn seiner Arbeiten eine Meldung an das belgische Länderübergreifende Informationssystem für Migrationsuntersuchung im Bereich der Sozialen Administration (Limosa) vor; anschließend übermittelt er BUYCK eine Kopie der Limosa-Meldung für seine Arbeitnehmer und gegebenenfalls die von ihm beauftragten Selbstständigen.

8.12. Wenn der Vertragspartner einen Teil der ihm übertragenen Lieferungen und/oder Bauleistungen an einen (ausländischen) Nachunternehmer vergibt, was der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Einwilligung von BUYCK bedarf, verpflichtet er diesen Nachunternehmer zur Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen und er bürgt dafür, dass dieser Nachunternehmer diesen Verpflichtungen nachkommt.

8.13. Wenn die Bauleistungen, die Gegenstand des Vertrags mit BUYCK sind, in den Geltungsbereich von Abteilung 4 („Anwesenheitsregistrierungssystem“) Kapitel V des belgischen Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden am Arbeitsplatz fallen, ist der Vertragspartner an die darin niedergelegten Verpflichtungen gebunden. Dazu gehören unter anderem, aber nicht ausschließlich, die folgenden Verpflichtungen:

- Der Vertragspartner stellt sicher, dass jede natürliche Person, die in seinem Auftrag den Ort betritt, an dem die Bauleistungen erbracht werden, welche Gegenstand des Vertrags mit BUYCK sind, ihre Anwesenheit vor Betreten dieses Ortes registrieren lässt.
- Der Vertragspartner sorgt dafür, dass die erforderlichen Daten, die sich auf sein Unternehmen beziehen, tatsächlich in korrekter Form registriert und an die Datenbank des LSS weitergeleitet werden; wenn der Vertragspartner seinerseits einen Nachunternehmer beauftragt, trifft er Maßnahmen, die gewährleisten, dass dieser alle Daten tatsächlich in korrekter Form registriert und an die Datenbank des LASS weiterleitet.

Wenn der Auftraggeber von BUYCK ein Registrierungssystem zur Verfügung stellt oder vorschreibt, verpflichtet sich der Vertragspartner, dieses Registrierungssystem zu nutzen und von seinen Arbeitnehmern und eventuellen Nachunternehmern samt deren Arbeitnehmern nutzen zu lassen. Durch Abschluss des Vertrags bestätigt der Vertragspartner, alle hierfür notwendigen Informationen von BUYCK erhalten zu haben, zu akzeptieren und zu deren Einhaltung verpflichtet zu sein. Wenn BUYCK aufgrund einer eventuellen Nichteinhaltung des zur Verfügung gestellten/vorgeschriebenen Registrierungssystems durch den Vertragspartner selbst Berichtigungshandlungen vornehmen muss, behält sich BUYCK das Recht vor, die dafür anfallenden Kosten dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.

Verstoßen der Vertragspartner und/oder dessen Nachunternehmer gegen die Bestimmungen dieses Artikels, so haften sie gegenüber BUYCK für den Ersatz aller Schäden, darunter, aber nicht ausschließlich, alle Schäden, Kosten, Geldbußen, Gerichtskosten usw., die BUYCK infolge dieses Verstoßes entstehen, unbeschadet aller übrigen Rechte und Mittel, die BUYCK kraft Vertrags und/oder Gesetzes zur Verfügung stehen.

9. ÜBERTRAGUNG UND UNTERVERGABE

9.1. Der Vertrag darf ohne vorherige schriftliche Einwilligung von BUYCK weder ganz noch teilweise übertragen oder untervergeben werden. Wenn BUYCK einen anderen Vertragspartner oder einen Nachunternehmer akzeptiert, beinhaltet dies keine Befreiung des Vertragspartners von seinen Verpflichtungen gegenüber BUYCK. Der Vertragspartner bleibt im Falle einer Übertragung zusammen mit dem anderen Vertragspartner gegenüber BUYCK gesamtschuldnerisch haftbar und somit an all seine Verpflichtungen gebunden; im Falle einer Untervergabe bleibt er direkt für die korrekte und fristgerechte Ausführung seiner Verpflichtungen aufgrund des Vertrags mit BUYCK haftbar. Beauftragt der Vertragspartner zur vollständigen oder teilweisen Ausführung des ihm anvertrauten Auftrags einen Nachunternehmer, was der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Einwilligung von BUYCK bedarf, verpflichtet er diesen Nachunternehmer zur Einhaltung der Verpflichtungen aufgrund der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

9.2. Besteht die gesetzliche Pflicht, die Arbeiten dem LSS oder einer anderen für die Baustelle zuständigen Behörde zu melden, hat der Vertragspartner BUYCK vorab schriftlich mitzuteilen, welche Nachunternehmer er einsetzt, und im Einklang mit den auf der Baustelle geltenden gesetzlichen Bestimmungen alle Informationen zu erteilen. Beabsichtigt der Vertragspartner, bei der Ausführung der Arbeiten andere Nachunternehmer einzusetzen, so hat er BUYCK vorab davon in Kenntnis zu setzen. Bei Unterlassung der vorherige Meldung behält BUYCK 5 % des Werts der auf die unterlassene Meldung entfallenden Arbeiten exkl. Mehrwertsteuer von der Rechnung des Vertragspartners ein. Der Vertragspartner befreit BUYCK darüber hinaus von jeder Haftung für Kosten, Vergütungen, Geldbußen und Zinsen, die infolge der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen anfallen.

9.3. Wenn BUYCK sich schriftlich mit einem vom Vertragspartner vorgeschlagenen Nachunternehmer einverstanden erklärt, stellt der Vertragspartner sicher, dass dieser seinen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Steuern und Sozialabgaben nachkommt. Der Vertragspartner ist hierfür gegenüber BUYCK haftbar.

10. RECHNUNGSSTELLUNG

Es werden ausschließlich Rechnungen bearbeitet:

- die in drei Ausfertigungen erstellt wurden;
- die alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten, darunter die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zur Mehrwertsteuer (gemäß Artikel 5 der belgischen Verordnung (Koninklijk Besluit) Nr. 1 zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes);
- die Angaben zur Baustelle, zur Bestellung und zum Bestellschein bezüglich Änderungen, zusätzlichen Bauleistungen, Lieferungen und/oder Dienstleistungen sowie unvorhergesehenen Bauleistungen, Lieferungen und/oder Dienstleistungen oder Regieaufträgen enthalten;
- denen eine kumulierte Aufstellung über den Fortgang der Bauleistungen (und, wenn sich die Bestellung auf voraussichtliche Mengen bezieht, eine von beiden Seiten anerkannte Aufmaßliste) beiliegt, wobei jeder Posten der Bestellung aufgeführt wird und die vom zuständigen Projektleiter (bei Bauleistungen) und dem befugten Vertreter von BUYCK unterzeichnet sein muss. Bei Lieferungen von Gütern per Kurier muss der Rechnung der Nachweis über die Lieferung und den Empfang der Güter durch BUYCK (von BUYCK unterzeichneter Nachweis über die Lieferung durch den Kurierdienst) beiliegen.

11. HANDELSWECHSEL – INDOSSAMENT DER RECHNUNG – ABTRETUNG VON SCHULDFORDERUNGEN

Der Vertragspartner darf ohne vorherige Einwilligung von BUYCK keinerlei Handelswechsel auf BUYCK ziehen, keinerlei Rechnung indossieren und keinerlei Schuldforderung abtreten.

12. ZAHLUNGEN

12.1. Die von BUYCK geleisteten Zahlungen beinhalten weder eine Annahme der Qualität noch eine Bestätigung der Konformität der Lieferung, Bauleistungen oder Dienstleistungen. Sie können weder als vollständige oder teilweise Annahme der Lieferung noch als vollständige oder teilweise Abnahme einer Bauleistung oder Dienstleistung betrachtet werden. Jede Zahlung gilt als Vorschuss auf die Hauptsumme des vereinbarten Gesamtpreises, wobei eine Zahlung in keinem Fall die Verantwortung des Vertragspartners schmälert; diese bleibt bis zur Annahme oder endgültigen Übergabe oder finale Abnahme bestehen. Darüber hinaus befreit die Zahlung den Vertragspartner nicht von seiner Verpflichtung zur Instandsetzung, Anpassung oder Änderung jeder Lieferung, Bauleistung oder Dienstleistung, an der ein Fehler oder Mangel festgestellt wird.

12.2. Aus der Begleichung einer Rechnung durch BUYCK kann in keinem Fall eine implizite Annahme der Bauleistungen, Dienstleistungen oder Güter abgeleitet werden. Die Zahlung nicht bestrittener Rechnungen erfolgt innerhalb von 10 Kalendertagen nachdem BUYCK die Zahlung von seinem Auftraggeber erhalten hat.

12.3. Erfüllt der Vertragspartner seine Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht, ist BUYCK berechtigt, seine Zahlungen (auch bezüglich anderer Bestellungen) auszusetzen oder den Vertrag als aufgelöst zu betrachten, ohne dass dem Vertragspartner daraus ein Anspruch auf Schadenersatz erwächst und unbeschadet der Ausübung eventueller anderer BUYCK obliegender Rechte.

12.4. Der Vertragspartner akzeptiert, dass alle Beträge, die BUYCK ihm schuldet oder schulden wird, von Rechts wegen mit den Beträgen, auch wenn sie noch nicht feststehen und noch nicht fällig sind, verrechnet werden, die er BUYCK im Rahmen dieser Bestellung wegen Nicht- oder Schlechterfüllung aller oder einiger seiner Verpflichtungen, auch aufgrund anderer Verträge, schuldet.

Ausdrücklich gilt:

- dass die Tatsache, dass keine umgehende Entschädigung geleistet wird oder dass dem Vertragspartner eine zusätzliche Ausführungs- oder Lieferfrist gewährt wird, niemals als Verzicht von BUYCK auf die erworbene und somit bestehende Entschädigung betrachtet werden kann;
- dass die Bestreitung der Forderung von BUYCK diese Entschädigung nicht berührt; diese kann nur mittels rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung bestätigt oder rückwirkend für nichtig erklärt werden.

13. BÜRGSCHAFT

Werden zwischen dem Vertragspartner und BUYCK Vorschusszahlungen vereinbart, sind diese beim Zustandekommen des Vertrags ausdrücklich zu erwähnen; der Vertragspartner schließt in diesem Fall eine unwiderrufliche und bedingungslose Bankbürgschaft über mindestens den Betrag der gezahlten Vorschüsse ab, die von BUYCK auf erstes Anfordern abgerufen werden kann, falls die Bestellung storniert und/oder der Vertrag im Sinne von Artikel 18 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen aufgelöst und/oder der Vertrag vom Vertragspartner beendet wird.

Als Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Verpflichtungen bestellt der Vertragspartner zugunsten von BUYCK eine unwiderrufliche und bedingungslose Bankbürgschaft, entsprechend belgisches Recht, in Höhe von 10 % des vereinbarten Preises. BUYCK behält sich das Recht vor, im Falle einer Pflichtverletzung durch den Vertragspartner von dieser Bankbürgschaft auf erstes Anfordern Gebrauch zu machen. Die Bankbürgschaft endet, sobald der Vertragspartner seine Verpflichtungen erfüllt und BUYCK dies schriftlich bestätigt hat.

Im Falle der Einstellung der Aktivitäten des Vertragspartners, eines von ihm eingereichten Antrags auf gerichtlichen Vergleich oder seiner Insolvenz ist BUYCK von Rechts wegen berechtigt, die Gesamtheit der Bürgschaften bis zum Ablauf der zehnjährigen Haftungsfrist einzubehalten.

14. EIGENTUMSÜBERTRAGUNG UND RISIKÜBERGANG

BUYCK wird Eigentümer der Lieferungen und Leistungen, sobald diese erbracht worden sind.

Die Risiken trägt jedoch immer der Vertragspartner bis zu dem Tag der einzigen oder, wenn eine vorläufige und eine endgültige Annahme vorgesehen ist, bis zu dem Tag der endgültigen Annahme der Lieferungen bzw. bis zu dem Tag der einzigen oder, wenn eine vorläufige und eine endgültige Abnahme vorgesehen ist, bis zum Tag der endgültigen Abnahme der Bauleistungen und/oder Dienstleistungen. Der Vertragspartner trifft zu diesem Zweck alle notwendigen Vorkehrungen, um seine Lieferungen, Bauleistungen und/oder Dienstleistungen in perfektem Zustand zu halten und um sein Projekt bis zur endgültigen Abnahme oder Übergabe zu überwachen.

Jede Klausel, die die Eigentumsübertragung aufschiebt und/oder einen Eigentumsvorbehalt beinhaltet, ist BUYCK gegenüber unwirksam, es sei denn, BUYCK hat sie vorab ausdrücklich bestätigt.

15. ANNAHME

15.1. Dienstleistungsauftrag

Die Annahme der Dienstleistungen wird schriftlich zwischen BUYCK und dem Vertragspartner und, wenn die Dienstleistungen im Rahmen eines BUYCK übertragenen Auftrags erfolgen, in Anwesenheit des Auftraggebers vereinbart und niedergelegt. Diese Annahme erfolgt nach Ausführung des Dienstleistungsauftrags im Einklang mit den vereinbarten Modalitäten und bezieht sich ausschließlich auf die Konformität der Dienstleistungen, wie sie mittels Prima-Facie-Kontrolle oder einer einfachen Prüfung festgestellt werden kann. Jede andere Nichtkonformität kann BUYCK bis zum Tag der Übergabe durch BUYCK und/oder seinen Auftraggeber geltend machen.

Die Genehmigung von Studien, Plänen, Berechnungen usw. durch BUYCK und/oder das im Namen von BUYCK oder seines Auftraggebers handelnde Prüfungsbüro gilt ausschließlich als Empfangsbestätigung und kann in keinem Fall als Bestätigung der Konformität und/oder Tauglichkeit der gelieferten Dienstleistungen seitens BUYCK betrachtet werden.

Wenn der Vertragspartner im Rahmen eines Dienstleistungsauftrags Studien, Pläne und/oder Berechnungen erstellen muss, behält sich BUYCK das Recht vor, dem Vertragspartner innerhalb von 8 Werktagen per Einschreiben begründete Anmerkungen dazu zu übermitteln. Als begründete Anmerkungen gelten Anmerkungen, die sich auf die für den Dienstleistungsauftrag geltenden vertraglichen Bedingungen stützen. Legt BUYCK Anmerkungen im Sinne des Vorstehenden vor, ist der Vertragspartner zur kostenlosen Nachbesserung/Anpassung/Ergänzung der erstellten Studien, Pläne und/oder Berechnungen verpflichtet. Das vorgenannte Recht von BUYCK berührt in keinem Fall die ausschließliche Verantwortung des Vertragspartners für die Konformität und Tauglichkeit der erbrachten Dienstleistungen, seine Haftung für alle verborgenen Mängel jedweder Art oder seine zehnjährige Haftpflicht.

15.2. Lieferungen ohne Dienstleistungen, die über die der Lieferung inhärenten Dienstleistungen hinausgehen

Die Annahme der Lieferung wird schriftlich zwischen BUYCK und dem Vertragspartner und, wenn die Lieferungen im Rahmen eines BUYCK übertragenen Auftrags erfolgen, in Anwesenheit des Auftraggebers vereinbart und niedergelegt.

Diese Annahme erfolgt nach der Lieferung der Güter an den vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit und bezieht sich ausschließlich auf die quantitative Konformität der Lieferung. Jede andere Nichtkonformität kann BUYCK bis zum Tag der Übergabe durch BUYCK und/oder seinen Auftraggeber geltend machen.

Diese Annahme deckt nur die sichtbaren Mängel und die offensichtlichen Abweichungen von der Bestellung, mit Ausnahme aller verborgenen Mängel jedweder Art; der Vertragspartner bleibt stets dafür verantwortlich.

Ein unterzeichneter Versand- oder Lieferschein gilt ausschließlich als Empfangsbestätigung und kann in keinem Fall als Nachweis für die Annahme betrachtet werden. BUYCK behält sich das Recht vor, die Lieferungen nachträglich auf vollständige Konformität mit der Bestellung zu kontrollieren; BUYCK ist verpflichtet, den Vertragspartner innerhalb von 5 Werktagen per Einschreiben von eventuell festgestellten Abweichungen und/oder Mängeln in Kenntnis zu setzen, woraufhin der Vertragspartner verpflichtet ist, die Lieferung kostenlos instanzzusetzen bzw. zu ersetzen und vollständig mit den Bedingungen der Bestellung in Einklang zu bringen.

15.3. Bauleistungen mit oder ohne Lieferung von Gütern

Die Abnahme von Bauleistungen gliedert sich in eine vorläufige und eine endgültige Abnahme. Diese beiden Abnahmen erfolgen zwischen BUYCK und dem Vertragspartner und, wenn die betreffenden Bauleistungen im Rahmen eines BUYCK übertragenen Bauauftrags erfolgen, in Anwesenheit des Auftraggebers und werden schriftlich vereinbart und niedergelegt.

Die vorläufige Abnahme erfolgt frühestens 15 Werktage, nachdem der Vertragspartner BUYCK mitgeteilt hat, dass er seine Bauleistungen abgeschlossen hat. Die vorläufige Abnahme hat ausschließlich den Zweck, den Abschluss der Bauleistungen durch den Vertragspartner festzustellen.

Die endgültige Abnahme erfolgt vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen ein Jahr nach der vorläufigen Abnahme. Diese endgültige Abnahme, mit der der zehnjährige Haftungszeitraum beginnt, deckt nur die sichtbaren Mängel sowie offensichtliche Abweichungen von der Bestellung, unter Ausschluss der Gewähr für alle verborgenen Mängel jedweder Art und der zehnjährigen Haftung, an die der Vertragspartner gebunden bleibt.

Finden die Lieferungen und/oder Leistungen des Vertragspartners im Rahmen der Ausführung eines BUYCK übertragenen Auftrags statt, erfolgt die Abnahme unmittelbar nach der Abnahme durch den Auftraggeber von BUYCK. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Anmerkungen, die bei dieser Abnahme eventuell zu seiner Lieferung und/oder seinen Bauleistungen formuliert werden, Folge zu leisten und die damit zusammenhängenden Mängel oder Probleme innerhalb von der von BUYCK gesetzten Frist zu beseitigen bzw. zu lösen.

15.4. Gemeinschaftliche Bestimmungen

Nur Protokolle, die von den Personen, die hierzu ausdrücklich von BUYCK ermächtigt wurden, unterzeichnet sind, sind BUYCK gegenüber rechtswirksam. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die betreffenden Ermächtigungen vorab anzufordern und zu prüfen.

Annahmen und Abnahmen können in keinem Fall und unter keinen Umständen als stillschweigend vollzogen betrachtet werden. Infolgedessen gelten weder die teilweise oder vollständige Inbesitznahme der Lieferungen, Bauleistungen und/oder Dienstleistungen noch ihre Nutzung, die Nichterhebung von Einwänden während eines bestimmten Zeitraums oder die vollständige oder teilweise Zahlung als Annahme oder stillschweigende Abnahme, wobei diese Aufzählung nur Beispielcharakter hat und nicht erschöpfend ist.

16. Garantie und Verantwortungsbereiche

16.1. Der Vertragspartner übernimmt die volle Verantwortung für jeden Schaden, den er an BUYCK oder Dritten infolge oder aufgrund des Vertragsschlusses oder der Durchführung des Vertrags verursacht. Der Vertragspartner befreit BUYCK von jeder Haftung für Ansprüche und Forderungen, die Dritte gegen BUYCK geltend machen.

Während der Durchführung des Vertrags obliegt dem Vertragspartner die ausschließliche und vollständige Verwahrung der zu bearbeitenden Güter, u. a. der Rohstoffe, der verwendeten Baustellenausstattung, Werkzeuge und Geräte usw., deren Eigentümer BUYCK ist oder die BUYCK zur Verfügung stehen. Deren Nutzung geht auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners, der in vollem Umfang für alle Schäden haftet, die infolge dieser Nutzung entstehen. BUYCK ist berechtigt, eventuelle Schäden an Werkzeugen, Geräten usw. sowie die Kosten des Ersatzes von Werkzeugen, Geräten usw. mit den Rechnungen des Vertragspartners zu verrechnen.

16.2. Der Vertragspartner garantiert, dass seine Lieferungen und/oder Bauleistungen frei von (sichtbaren und verborgenen) Mängeln sind, u. a. hinsichtlich des Entwurfs, der Konstruktion, des Materials, der Herstellung, der Montage, der Funktion und der Betriebssicherheit, jeweils im Rahmen der Bedingungen, unter denen sie verwendet werden, wobei der Vertragspartner erklärt, über diese Bedingungen informiert zu sein. Aus diesem Grund haftet er auch für leichteste Fahrlässigkeit. Ausschließlich der Nachweis des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit seitens BUYCK befreit den Vertragspartner von seiner Haftung.

Der Vertragspartner ist außerdem zum Austausch, zur Anpassung oder Nachbesserung – möglichst kurzfristig und auf seine Kosten – aller Lieferungen, Bauleistungen und/oder Dienstleistungen verpflichtet, die von BUYCK oder dem Auftraggeber als nicht konform und/oder mangelhaft betrachtet werden. Bleibt der Vertragspartner in dieser Angelegenheit in Verzug, können die nicht konformen und/oder mangelhaften Lieferungen, Bauleistungen und/oder Dienstleistungen von BUYCK oder einem von BUYCK benannten Dritten auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners repariert, nachgebessert, angepasst oder ersetzt werden. Diese Bestimmung berührt nicht die übrigen Rechte von BUYCK, u. a. das Recht, vom Vertragspartner Ersatz für den entstandenen Schaden zu verlangen.

16.3. Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Vertragspartner bezüglich seiner Lieferungen, Bauleistungen und/oder Dienstleistungen die vollständige Verantwortung von BUYCK gegenüber dessen Auftraggeber übernimmt, und zwar sowohl während der Durchführung des Vertrags als auch während und nach dem Gewährleistungszeitraum.

Jede Entscheidung des Auftraggebers bezüglich der Bauleistungen, Lieferungen und/oder Dienstleistungen des Vertragspartners wird unverzüglich nach ihrer Bekanntgabe durch BUYCK gegenüber dem Vertragspartner wirksam, der verpflichtet ist, sich unverzüglich daran zu halten.

16.4. Im Verhältnis zu BUYCK trägt der Vertragspartner in seiner Eigenschaft als „qualifizierter Experte“ (eine entscheidende Voraussetzung für die Willensäußerung von BUYCK im Rahmen des Zustandekommens des Vertrags) die vollständige Verantwortung sowohl für den Entwurf als auch die Ausführung und das Endergebnis. Der Vertragspartner hat BUYCK somit für jeden materiellen und/oder immateriellen, direkten und/oder indirekten Schaden, unerheblich wie klein, der ganz oder teilweise durch einen Verzug/Mangel des Vertragspartners entsteht, zu entschädigen.

16.5. Der Vertragspartner bleibt für die perfekte Instandhaltung seiner Lieferungen und/oder Leistungen verantwortlich. Er trägt dafür die Gefahr gemäß den besonderen Bedingungen des Vertrags und gegebenenfalls gemäß den Bestimmungen des Auftraggebers von BUYCK. Der Vertragspartner trifft alle hierfür relevanten Vorkehrungen.

16.6. Der Vertragspartner befreit BUYCK von der Haftung für alle Kosten, Schadenersatzzahlungen und andere Entschädigungen, Geldbußen und Zinsen, die BUYCK wegen des Verstoßes des Vertragspartners gegen dessen Verpflichtungen gegenüber BUYCK auferlegt oder von BUYCK gefordert werden.

BUYCK kann die betreffenden Beträge einbehalten und mit jedem Betrag, den BUYCK aus irgendeinem Grund dem Vertragspartner schuldet, verrechnen. Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ausstehende Rechnungen mit jedem anderen als demjenigen Auftrag, aus dem die Schadenersatzforderung erwachsen ist, verrechnet werden können.

17. VERSICHERUNGEN

17.1. Unbeschadet der Verantwortung des Vertragspartners versichert der Vertragspartner seine Arbeitnehmer gegen Betriebsunfälle unter ausdrücklichem Ausschluss des Rückgriffs, auch durch die Versicherung des Vertragspartners, auf BUYCK.

17.2. Der Vertragspartner schließt eine Bauleistungsversicherung („Alle bouwplaatsrisico's“) ab, die Schäden am Projekt sowie seine eventuelle zivilrechtliche Haftung (einschließlich der gegenseitigen Haftpflicht) und Schäden an vorhandenen Sachwerten deckt.

17.3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, während der gesamten Vertragslaufzeit sowohl gegen zivilrechtliche Haftungsrisiken gemäß Artikel 1382 bis 1386 des belgischen Bürgerlichen Gesetzbuchs und vertragliche Haftungsrisiken als auch gegen Feuer, Explosion und Blitzschlag versichert zu sein. Die Versicherungssumme hat mit dem Umfang und Wichtigkeit der Bauleistungen, Lieferungen und/oder Dienstleistungen im Einklang zu stehen, wobei der Mindestdeckungsbetrag 3.000.000 EUR beträgt. Die von der Versicherung gewährte Deckung impliziert in keinem Fall eine Beschränkung der Haftung des Vertragspartners.

Der Vertragspartner versichert sich darüber hinaus gegen Rückgriffe jeder Art durch die Eigentümer der Grundstücke, die an den Ort, an dem die Bauleistungen, Dienstleistungen oder Lieferungen ausgeführt werden müssen (Art. 544 des belgischen Bürgerlichen Gesetzbuchs) angrenzen. Die Versicherungssumme muss mit dem Umfang und Wichtigkeit seiner Lieferungen und/oder Leistungen sowie der Brandgefahr und anderen Risiken im Einklang stehen.

Die Haftpflichtversicherung muss einen Verzicht auf den Rückgriff auf BUYCK und dessen Auftraggeber beinhalten.

17.4. Bei Verträgen, die im Ausland durchgeführt werden, ist der Vertragspartner verpflichtet, sich über eventuelle gesetzliche Versicherungsverpflichtungen zu informieren und diese zu erfüllen (u. a. in Frankreich: eine „assurance décennale obligatoire“ für die Bauleistungen im Sinne des Gesetzes Nr. 78-12 (Spinetta-Gesetz) vom 4. Januar 1978; in Großbritannien: eine „employer's liability insurance“ im Sinne des Employer's Liability (Compulsory Insurance) Act 1969).

17.5. In Bezug auf Bauleistungen in Frankreich, die nicht der gesetzlichen Versicherungspflicht unterliegen, verpflichtet sich der Vertragspartner, eine „assurance décennale“ (zehnjährige Baugewährleistungsversicherung) abzuschließen, deren Deckung mindestens 3.000.000 EUR beträgt und deren Deckungsumfang auch eine „garantie de bon fonctionnement“ (Funktionsgarantie) und „dommages immatériels consécutifs“ (immaterielle Folgeschäden) umfasst.

17.6. Wenn ausdrücklich vereinbart, ist der Vertragspartner bei Verträgen, die eine Entwurfsverantwortung für den Vertragspartner beinhalten, verpflichtet, sich gegen Haftungsrisiken aufgrund von Entwurfsfehlern zu versichern. Die Versicherungssumme hat mit dem Umfang und Wichtigkeit der Bauleistungen, Lieferungen und/oder Dienstleistungen im Einklang zu stehen, wobei der Mindestdeckungsbetrag 3.000.000 EUR beträgt. Die von der Versicherung gewährte Deckung impliziert in keinem Fall eine Beschränkung der Haftung des Vertragspartners.

17.7. Auf einfaches Verlangen von BUYCK legt der Vertragspartner einen gültigen Nachweis über die vorgenannten Versicherungen vor. In Bezug auf die „assurance décennale“ legt der Vertragspartner auf einfaches Verlangen von BUYCK einen Nachweis für die betreffenden Bauleistungen vor (Nominative Bescheinigung). BUYCK behält sich das Recht vor, sich Kopien der betreffenden Versicherungspolice übermitteln zu lassen.

18. VON RECHTS WEGEN ZU TREFFENDE MASSNAHMEN UND AUFLÖSUNG DES VERTRAGS

18.1. Gerät der Vertragspartner mit irgendeiner seiner Verpflichtungen in Verzug, auch in Form der Überschreitung einer Frist (Verzögerung), deren Einhaltung grundsätzlich als wesentlicher Bestandteil des Vertrags betrachtet wird, ist BUYCK berechtigt, von Rechts wegen Maßnahmen zu ergreifen, wenn einer per Einschreiben versandten Inverzugsetzung von BUYCK nicht innerhalb von 5 Kalendertagen Folge geleistet wird. Die nachstehende Aufstellung der möglichen Maßnahmen hat lediglich Beispielcharakter:

- Dem Vertragspartner kann ganz oder teilweise untersagt werden, seine Lieferungen, Bauleistungen und/oder Dienstleistungen fortzuführen.
- Der Vertragspartner kann aufgefordert werden, die Baustelle oder einen bestimmten Baustellenbereich zu verlassen.
- Die Fortführung und Fertigstellung der Lieferungen, Bauleistungen und/oder Dienstleistungen des Vertragspartners kann auf Rechnung und Gefahr des in Verzug befindlichen Vertragspartners einem Dritten übertragen werden.

In diesem Fall ist eine Aufstellung der gelieferten Materialien und der erbrachten Bauleistungen und/oder Dienstleistungen zu erstellen, die auch Angaben der Mengen und eine Schätzung ihres Werts auf der Grundlage der vereinbarten Preise enthält. Darüber hinaus ist eine Liste der zu beseitigenden Fehler oder Mängel zu erstellen. Diese Aufstellung und diese Detailliste werden in Absprache zwischen den Vertragspartnern oder, wenn keine derartige Absprache erfolgt, durch einen Sachverständigen, der gemäß den Bestimmungen des nachfolgenden Artikels 19 benannt wird, festgelegt und erstellt.

Alle Kosten und Schäden, die infolge der Anwendung dieser Maßnahmen entstehen, sowie jeder Preisunterschied, der sich aus der Erbringung der Lieferungen, Bauleistungen und/oder Dienstleistungen durch einen Dritten ergibt, gehen zulasten des in Verzug befindlichen Vertragspartners.



18.2. Die Bestimmungen des Artikels 18.1 berühren nicht das Recht von BUYCK, fristlos, ohne eine Entschädigung zu schulden und ohne weitere Inverzugsetzung die Kündigung des Vertrags zulasten des Vertragspartners oder die Auflösung des Vertrags von Rechts wegen mittels eingeschriebener Mitteilung an den Vertragspartner geltend zu machen und von ihm Schadenersatz zu verlangen:

- wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von 8 Kalendertagen nach eingeschriebener Inverzugsetzung durch BUYCK die Verletzung einer oder mehrerer seiner Verpflichtungen gegenüber BUYCK (beispielsweise, aber nicht ausschließlich, in Form der Überschreitung vereinbarter Termine, des Verstoßes gegen seine Verpflichtungen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes oder der Steuern und Sozialabgaben) nicht behebt;
- im Falle von:
 - einer freiwilligen Abwicklung des Vertragspartners, einer Insolvenz, eines gerichtlichen Vergleichsverfahren oder eines vergleichbaren gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit einer Bedrohung der Kontinuität des Unternehmens des Vertragspartners;
 - Handlungen des Vertragspartners, die verboten oder strafbar sind;
 - jedem Ereignis, gleich ob es für den Vertragspartner oder seine Nachunternehmer vorhersehbar war, das dazu geeignet ist, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags innerhalb der vereinbarten Frist in Gefahr zu bringen.

Im Falle einer einseitigen Vertragsverletzung durch den Vertragspartner oder wenn der Vertrag zulasten des Vertragspartners wegen Leistungsmangels aufgelöst wird, schuldet der Vertragspartner BUYCK einen Schadenersatz, der auf einen Pauschalbetrag von mindestens 20 % des vereinbarten Preises oder gegebenenfalls des Werts der noch nicht erbrachten Bauleistungen, Lieferungen und/oder Dienstleistungen festgesetzt wird, wobei ein eventueller darüber hinausgehender Schaden (z. B. in Form eines von Dritten verlangten Aufpreises, der vom Auftraggeber und/oder Dritten verlangten Bußgelder und Entschädigungen, der allgemeinen infolge der Vertragsverletzung entstehenden Kosten usw.) von BUYCK nachgewiesen werden muss. Die Kosten und der entstandene Schaden werden dem Vertragspartner auf der Grundlage der einfachen Vorlage der Rechnungen in Rechnung gestellt, unter anderem mittels Verrechnung mit den Beträgen, die BUYCK ihm schuldet oder schulden wird. Der Vertragspartner kann außerdem zur Erstattung aller Leistungen, die er im Rahmen der Durchführung des Vertrags von BUYCK erhalten hat, verpflichtet werden. Diese Klausel gilt auch bei rückwirkender Nichtigkeitserklärung oder Auflösung des Vertrags.

18.3. Die Bestimmungen der Artikel 18.1 und 18.2 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen berühren nicht die Bestimmungen des Artikels 6 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

18.4. Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 18.1 und 18.2 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen kann BUYCK den Vertrag jederzeit einseitig beenden, sofern BUYCK den Vertragspartner entschädigt für die bereits gelieferten oder erbrachten Komponenten und die in diesem Zusammenhang entstandenen und nachgewiesenen Kosten. Für entgangene Gewinne wird keine Entschädigung geleistet.

19. HÖHERE GEWALT

Als höhere Gewalt in diesem Sinne gelten: Naturkatastrophen, bewaffnete Konflikte, soziale Unruhen, Straftaten, Krankheiten und Epidemien, Unfälle oder Umstände, die nicht von den Vertragsparteien verschuldet wurden und die sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nach vernünftigem Ermessen nicht vorhersehen konnten, sowie Umstände, die die Vertragsparteien nicht vermeiden konnten und deren Folgen sie nicht beseitigen konnten, obwohl sie alles hierfür Notwendige unternommen haben, die es den Vertragsparteien vorübergehend oder endgültig unmöglich machen, all ihren Verpflichtungen oder einem Teil ihrer Verpflichtungen nachzukommen.

Der Vertragspartner von BUYCK kann sich gegenüber BUYCK nur auf höhere Gewalt berufen, wenn und im dem Maße daß BUYCK seinerseits sich gegenüber seinem eigenen Auftraggeber darauf berufen kann.

Um sich ordnungsgemäß auf höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände berufen zu können, sind die Vertragsparteien verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei per Einschreiben innerhalb von 2 Kalendertagen nach Eintritt der betreffenden Situation oder innerhalb von 2 Kalendertagen, nachdem sie von der Situation Kenntnis hätten erlangen können oder müssen, darüber zu informieren.

20. ZUSTELLUNGSANSCHRIFT

Die Zustellungsanschrift des Vertragspartners befindet sich in Belgien; er teilt BUYCK die Anschrift am Tag des Zustandekommens des Vertrags mit. Die Zustellungsanschrift von BUYCK befindet sich am Gesellschaftssitz in 9900 Eeklo, Belgien, Pokmoere 4.

21. TECHNISCHE STREITIGKEITEN – VERBINDLICHE ENTSCHEIDUNG

Wenn zwischen den Vertragspartnern eine Streitigkeit über eine mangelhafte Erfüllung des Vertrags oder die Nichtkonformität der Erbringung der Lieferungen, Bauleistungen und/oder Dienstleistungen durch den Vertragspartner entsteht, lassen die Vertragspartner diese Streitigkeit, soweit sie sich auf rein technische Aspekte bezieht, die Nichtkonformität und die Art und Weise der Beilegung von einem gemeinsam benannten technischen Sachverständigen verbindlich festlegen. Dieser Sachverständige wird mit den folgenden Aufgaben betraut, die er innerhalb möglichst kurzer Zeit auszuführen hat:

- Feststellung und Beschreibung der technischen Nichtkonformität, der technischen Fehler oder technischen Mängel;
- Festlegung der Maßnahmen, die zur Gewährleistung des Fortgangs oder zur Wiederaufnahme der Durchführung des Vertrags notwendig sind;
- Festlegung der Art und Weise der Mängelbeseitigung;
- Einholung aller in diesem Zusammenhang relevanten Informationen und Beantwortung aller diesbezüglichen Fragen und Kommentare der Vertragsparteien.

Erzielen die Vertragsparteien nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt der Streitigkeit eine Einigung über die Benennung eines technischen Sachverständigen, kann die betreibende Partei die Streitigkeit dem in Artikel 26 der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen benannten Gericht vorlegen; in diesem Fall wird vorab nicht mehr versucht, eine gütliche Einigung zu erzielen. Die Vertragsparteien akzeptieren und bestätigen, dass die Erkenntnisse des Sachverständigen den Charakter einer verbindlichen Entscheidung haben, an die beide Vertragsparteien unwiderruflich gebunden sind.

Die Kosten und Honorare des Sachverständigen trägt die unterliegende Vertragspartei.

22. ERMITTLUNG DER CO2-EMISSION

Auf erstes schriftliches Anfordern von BUYCK legt der Vertragspartner BUYCK – auf seine Kosten – für das Jahr, in dem die Arbeiten zur Durchführung des Vertrags mit stattgefunden haben, sowie für das darauf vorhergehende Jahr eine CO2-Emissionsübersicht für sein Unternehmen vor. Diese Übersicht hat den Anforderungen gemäß ISO 14064-1 und/oder des GHG-Protokolls zu entsprechen. Dem CO2-Emissionsübersicht ist eine eine Verifizierungsbescheinigung einer Zertifizierungsstelle beizulegen. Diese Bescheinigung der Zertifizierungsstelle erfüllt mindestens die Anforderungen der ISO 14064-3, Kapitel „validation and verification statement“ und/oder der EA-6/03, Kapitel „verification statement“.

23. REFERENZEN UND WERBUNG

Ohne vorherige schriftliche Einwilligung von BUYCK ist es dem Vertragspartner nicht gestattet, den Namen „BUYCK“ in Werbe- und Anzeigenmaterial oder auf irgendeine andere Weise zu verwenden.

24. GEHEIMHALTUNG

Alle Informationen, Dokumenten, Unterlagen oder Modelle, die BUYCK dem Vertragspartner zur Verfügung stellt (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Lastenhefte, Pläne, Arbeitszeichnungen, Schemata, Berechnungen, Dokumente usw.) (im Folgenden als „vertrauliche Informationen“ bezeichnet), bleiben Eigentum von BUYCK und dürfen ohne schriftliche Einwilligung von BUYCK unter keinen Umständen Dritten bekannt gegeben oder übermittelt werden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die vorgeannten Unterlagen (einschließlich eventueller Kopien) auf erstes Anfordern von BUYCK und spätestens bei Abschluss der Durchführung der Bestellung in gutem Zustand an BUYCK zurückzugeben. Vertrauliche Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben und nur im Rahmen der Durchführung des Vertrags mit BUYCK verwendet werden. Insbesondere verpflichtet sich der Vertragspartner, niemals direkt oder indirekt Informationen über BUYCK an Konkurrenten von BUYCK weiterzugeben, beispielsweise, aber nicht ausschließlich, über die Art der Produkte, die Kunden, Arbeitsverfahren, Zeichnungen, Modelle, Qualität, Preise usw. von BUYCK, sowie niemals auf der Grundlage vertraulicher Informationen zu arbeiten, für Dritte Dienstleistungen zu erbringen oder ihnen Güter zu liefern.

Der Vertragspartner ist ferner verpflichtet, alle notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu treffen und Schritte zu unternehmen, um die erlangten vertraulichen Daten jederzeit effizient vor Verlust und der Einsicht durch Unbefugte zu schützen. Dazu gehören insbesondere die Ergreifung und Durchsetzung passender und notwendiger Zugangskontrollmaßnahmen für Räume, Schränke, IT-Systeme, Datenträger und andere Informationsmedien, in oder auf denen sich vertrauliche Daten befinden, sowie eine zweckdienliche Unterweisung der Personen, die befugt sind, mit vertraulichen Daten umzugehen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, BUYCK unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn beim Vertragspartner vertrauliche Daten verloren gegangen oder Unbefugten zugänglich gewesen sind oder sein können. Der Vertragspartner erlegt diese Geheimhaltungspflicht auch seinem Personal, seinen Angestellten und Durchführungsagenten auf.

Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen aufgrund dieser Vertraulichkeitsklausel seitens des Vertragspartners ist BUYCK berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen und/oder Schadenersatz zu verlangen, der pauschal auf 25.000 EUR für jeden festgestellten Verstoß festgesetzt wird, unbeschadet des Rechts von BUYCK, einen höheren Schaden nachzuweisen und dafür Ersatz zu verlangen.

25. GEISTIGE UND/ODER INDUSTRIELLE EIGENTUMSRECHTE

Der Vertragspartner erkennt die geistigen und/oder industriellen Eigentumsrechte von BUYCK für dessen Marken, Handelsnamen, Zeichnungen, Modelle, Schemata, Berechnungen und Pläne an und verpflichtet sich, diese stets zu respektieren. Er erklärt, dass alle Leistungen und Daten, die möglicherweise dem Urheberrecht und/oder dem geistigen oder industriellen Eigentumsrecht unterliegen oder davon geschützt sind, darunter, aber nicht ausschließlich, alle Texte, Software, Berechnungen, Konzepte, Arbeitsmethoden, Zeichnungen, Schemata, Abbildungen, Logos, Handelsnamen, Marken usw., die ihm während oder anlässlich der Durchführung des Vertrags von BUYCK zur Kenntnis gebracht, mitgeteilt oder zur Verfügung gestellt werden, exklusives Eigentum von BUYCK oder dessen eventuellen Lizenzgebern sind und bleiben und dass das Nutzungsrecht des Vertragspartners für diese Leistungen und Daten auf die Durchführung des Vertrags mit BUYCK sowie die Erbringung der bestellten Dienstleistungen, Lieferungen und/oder Bauleistungen beschränkt ist.

Wenn der Vertragspartner im Rahmen der Durchführung des Vertrags mit BUYCK in Bezug auf die bestellten Dienstleistungen und/oder Güter und/oder Bauleistungen bestimmte geistige und/oder industrielle Eigentumsrechte erwirkt, tritt er in diesem Zusammenhang ausdrücklich, vorbehaltlos und unwiderruflich alle Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (Vervielfältigungs-, Mitteilungs-, Übersetzungs-, Vertriebs- und Anpassungsrechte sowie das Recht der öffentlichen Auf- oder Ausführung) an BUYCK ab.



Zu den heutigen Nutzungsarten und -formen zählt jede Veröffentlichung der Schöpfungen auf irgendeinem Papiermedium (Buch, Album, Zeitungsartikel, abgeleitete grafische Träger, Etiketten usw.), auf Ton-, Bild-, Elektronik- oder Datenträgern (z. B. Videokassetten, CD-ROMs, CD-RWs, BluRay-Disks, DVDs, Magnetbänder, Festplatten, USB-Sticks, SSD-Laufwerke usw.), und zwar sowohl auf individuelle PCs, Laptops, Tablets oder Smartphones als auch auf Servern, in Datenzentren oder über Webserver, die über das Internet zugänglich sind sowie durch Weitergabe über Netzwerke, und dies weltweit) und jede Form der Werbung (Prospekte, Flyer, Poster, Plakatständer, POS-Material, Banner usw.). Zu den heutigen Nutzungsarten und -formen zählen ferner jede Veröffentlichung der Schöpfungen auf irgendeinem Papiermedium oder Ton-, Bild-, Elektronik- oder Datenträger und alle Formen der Werbung. Diese Abtretung gilt für den gesamten Zeitraum, in dem die vorgenannten Schöpfungen urheberrechtlich geschützt sind, in allen Gebieten der Welt (und in allen Sprachen). Die Abtretung erfolgt von Rechts wegen in dem Maße, in dem die betreffenden Rechte des Vertragspartners zustande kommen. Der Vertragspartner erklärt, für die Abtretung der vorgenannten geistigen Eigentumsrechte mittels Zahlung des vereinbarten Preises für die Bauleistungen, Dienstleistungen oder Güter durch BUYCK vollumfänglich entschädigt worden zu sein.

Der Vertragspartner erklärt und garantiert, bei der Herstellung und Lieferung der Güter, der Erbringung der Dienstleistungen und/oder der Ausführung der Bauleistungen wissentlich oder nach vernünftigem Ermessen keine geistigen Eigentumsrechte und/oder Vertragsrechte Dritter verletzt zu haben, und er befreit BUYCK von jeder Haftung für alle Ansprüche, Rechte, Forderungen und Schäden (einschließlich Verfahrens-, Rechtsbeistands- und Rechtsanwaltskosten) infolge von Verletzungen der geistigen und/oder industriellen Eigentumsrechte oder Vertragsrechte Dritter durch Güter, Bauleistungen, Systeme, Materialien und/oder Software, die der Vertragspartner in Ausführung des mit BUYCK geschlossenen Vertrags entwickelt, geliefert oder übermittelt hat. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vertragspartner, diese Güter, Bauleistungen, Systeme, Materialien und/oder Software auf erstes Anfordern nach Wahl von BUYCK entweder auf seine Kosten durch gleichwertige Güter, Bauleistungen, Systeme, Materialien und/oder Software zu ersetzen oder eine kostenlose Lizenz auf den Namen von BUYCK zu erwirken, wobei er in beiden Fällen die BUYCK entstandenen Kosten und Schäden in vollem Umfang erstattet.

26. ANWENDBARES RECHT – STREITBEILEGUNG

Es gilt ausschließlich das belgische Recht, mit Ausnahme der auf der Baustelle geltenden Bestimmungen des zwingenden Rechts. Die Anwendbarkeit des Wiener Übereinkommens vom 11. April 1980 wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei jeder Streitigkeit über die Auslegung, den Abschluss, die Ausführung oder die Beendigung des Vertrags mit BUYCK wird zunächst versucht, eine gütliche Einigung der beiden Vertragsparteien herbeizuführen. Wenn sich herausstellt, dass die Streitigkeit nicht auf gütlichem Wege beigelegt werden kann, wird sie dem für den Ort des Gesellschaftssitzes von BUYCK zuständigen Gericht vorgelegt. BUYCK behält sich jedoch das Recht vor, die Streitigkeit dem für den Ort der Ausführung des Vertrags zuständigen Gericht oder erforderlichenfalls dem für den Ort der Ausführung des Vertrags zuständigen Gericht vorzulegen.
